



Ordnung des Diözesanpastoralrates im Bistum Dresden-Meißen

§ 1

Grundlagen und Aufgaben des Diözesanpastoralrates

1. Der Diözesanpastoralrat ist ein Gremium, das die Ziele der durch das II. Vatikanische Konzil empfohlenen Seelsorgeräte aufnimmt (Dekret über die Hirtenaufgabe der Bischöfe, Nr. 27; Dekret über das Laienapostolat, Nr. 26), der Beratung mit dem Bischof bei der Erfüllung der pastoralen Aufgaben des Bistums dient und dazu Vertreterinnen und Vertreter verschiedener diözesanen Räte, Gremien und Gruppierungen zusammenführt.

Der Diözesanpastoralrat erfüllt seinen Auftrag unter Beachtung der Bestimmungen des kirchlichen Gesetzbuches über den Diözesanpastoralrat (can. 511-514 CIC) und unter Berücksichtigung der Anliegen des in der Synode des Bistums Meißen beschlossenen Bistumsrates.

Es ist angestrebt, durch das Hören auf den Heiligen Geist und auf das, was er jeder und jedem eingibt, eine synodale Kultur einzuüben und zu vertiefen.

2. Der Diözesanpastoralrat berät mit dem Bischof in den wesentlichen Angelegenheiten der Pastoral, insbesondere:
 - a) unterstützt er den Sendungsauftrag der Kirche und ihre Grundvollzüge;
 - b) vernetzt er diözesane Räte, Werke und Vereinigungen;
 - c) fördert er die ökumenische Zusammenarbeit;
 - d) berät er all das, was sich auf das pastorale Wirken in der Diözese bezieht und schlägt hierzu praktische Folgerungen vor (vgl. can. 511 CIC);
 - e) unterstützt er den Bischof bei der Wahrnehmung der pastoralen Situation, bei der Reflexion des pastoralen Handelns der Diözese und benennt mögliche Konsequenzen und praktische Schlussfolgerungen;
 - f) unterstützt er den Bischof bei der Entwicklung pastoraler Leitlinien und macht Vorschläge für deren Umsetzung;
 - g) benennt er pastorale Schwerpunkte für die Aufstellung des Bistumshaushaltes;
 - h) berät er vor weitreichenden Änderungen seelsorglicher, organisatorischer, rechtlicher oder finanzieller Praxis und Strukturen der Diözese.

§ 2

Zusammensetzung des Diözesanpastoralrates

1. Die Mitglieder sollen so benannt und berufen werden, dass sich die Vielfalt des Bistums im Diözesanpastoralrat widerspiegeln. Auf eine ausgewogene Besetzung der Geschlechter und Generationen ist zu achten, ebenso auf eine angemessene Vertretung des sorbisch-pastoralen Raums und der ostthüringischen Regionen des Bistums (mindestens eine Person).
2. Geborene Mitglieder ohne Stimmrecht sind der Bischof, sein Generalvikar und die Leitung der Hauptabteilung Pastoral und Verkündigung.

3. Benannt durch die entsprechenden Institutionen und durch eine Berufung des Bischofs bestätigt werden
 - a) je eine/n hauptamtliche/n Vertreter/in der Dekanate
 - b) fünf Vertreter/innen des Katholikenrats;
 - c) je ein/e Vertreter/in aus dem Kreis der Priester, Diakone und Gemeindereferentinnen und -referenten, sofern sie nicht bereits durch Vertreter/innen der Dekanate präsent sind;
 - d) ein/e Vertreter/in des Diözesanvermögensverwaltungsrates;
 - e) ein/e Vertreter/in des Caritasrates im Bistum Dresden-Meißen und
 - f) zwei Vertreter/innen der Jugendverbandsarbeit.

Berufen werden durch den Bischof und unter Mitwirkung der unter 3. benannten Mitglieder

 - g) ein/e Vertreter/in der Geistlichen Gemeinschaften,
 - h) ein/e Vertreter/in der Ordensgemeinschaften,
 - i) bis zu drei weitere Mitglieder.
4. Weitere Vertretungen aus den Hauptabteilungen des Bischöflichen Ordinariates können beratend teilnehmen.

§ 3 Amtszeit

1. Die Amtszeit des Diözesanpastoralrates beträgt vier Jahre. Die Wiederbenennung bzw. Wiederberufung von Mitgliedern ist möglich. Die Amtszeit beginnt und endet mit der konstituierenden Sitzung.
2. Im Falle der Sedisvakanz hört der Diözesanpastoralrat gemäß can. 513 §2 CIC auf zu bestehen.
3. Vorzeitig scheidet ein Mitglied aus,
 - a) wenn die Mitgliedschaft im benennenden Gremium entfällt;
 - b) wenn es die Funktion verliert, die seine Mitgliedschaft im Diözesanpastoralrat begründet;
 - c) wenn die Voraussetzungen für die Mitgliedschaft gemäß can. 512 §1 und §3 CIC nicht mehr erfüllt sind;
 - d) wenn eine kirchenfeindliche Betätigung festgestellt wird, die nach den konkreten Umständen objektiv geeignet ist, die Glaubwürdigkeit der Kirche zu beeinträchtigen;
 - e) wenn das Mitglied vom Bischof entpflichtet wird.
4. In begründeten Fällen können Mitglieder den Bischof ihren Austritt erklären.
5. Während der Amtszeit ausscheidende Mitglieder werden durch die Benennung und Berufung neuer Mitglieder ersetzt.

§ 4

Arbeitsweise des Diözesanpastoralrates

1. Der Bischof beruft die Sitzungen ein und ist Vorsitzender des Diözesanpastoralrates gemäß can. 514 §1 CIC.
2. Der Bischof wird in seiner Funktion durch einen Vorstand unterstützt. Für den Vorstand werden in geheimer Wahl mindestens zwei Personen vorgeschlagen und nach ihrer Bereitschaft gefragt. Sie bedürfen der Bestätigung durch den Bischof. Aus diesen Kandidatinnen und Kandidaten werden mit zwei Stimmen die beiden Vorstände geheim von den Mitgliedern gewählt. Jedes Mitglied hat zwei Stimmen, diese können auf eine/n Kandidatin/en vereint werden.
3. Dem Bischof mit dem Vorstand obliegt es, die Sitzungen vor- und nachzubereiten sowie für die Tagesordnung, die Durchführung und das Protokoll Sorge zu tragen. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben beruft der Bischof frei eine/n Koordinator/in und eine/n geistliche/n Begleiter/in, die mit beratender Stimme teilnehmen.
4. Themen zur Beratung können beim Bischof und dem Vorstand eingereicht werden.
5. Der Diözesanpastoralrat berät und diskutiert konsentorientiert.
6. Insbesondere für fachspezifische Prozesse können weitere Personen und Gremien zur Beratung herangezogen werden.
7. Es können Arbeitsausschüsse für bestimmte Aufgaben, auch mit externen Personen, gebildet werden.

§ 5

Sitzungen

1. Der Diözesanpastoralrat kommt in der Regel sechsmal im Jahr zusammen, außerdem so oft der Bischof ihn einberuft. Die Zusammenkünfte können präsentisch, hybrid oder digital sein. Dabei soll Rücksicht genommen werden auf die zeitlichen Möglichkeiten der Beteiligten.
2. Die Einladung an die Mitglieder einschließlich der Übersendung der Tagesordnung erfolgt spätestens eine Woche vor Sitzungsbeginn. In Eilfällen kann die Frist auf drei Tage verkürzt werden.
3. Die Sitzungen sind nicht öffentlich. Der Bischof ist berechtigt, bei vertraulichen Beratungsgegenständen Verschwiegenheit zu verlangen.
4. Die persönliche Teilnahme an den Sitzungen ist verbindlich. Eine gegenseitige Vertretung der Mitglieder ist nicht möglich. Bei Verhinderung ist dies frühestmöglich mitzuteilen.

§ 6

Empfehlungsbeschlüsse

1. Ein Empfehlungsbeschluss erfolgt, wenn mindestens die einfache Mehrheit der genannten Mitglieder gemäß den Bestimmungen des allgemeinen Kirchenrechts (can. 119 CIC) anwesend sind.
2. Empfehlungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit ist der Empfehlungsbeschluss abgelehnt.

3. Eine geheime Abstimmung erfolgt, wenn dies mit Mehrheit beschlossen wird. Ein Umlaufverfahren für Empfehlungsbeschlüsse ist möglich.
4. Die Mitglieder des Diözesanpastoralrates werden über die Inkraftsetzung durch den Bischof jeweils vorinformiert, abweichende Entscheidungen werden begründet.

§ 7

Protokoll und Öffentlichkeitsarbeit

1. Von jeder Sitzung wird ein Protokoll angefertigt, das spätestens drei Wochen nach der Sitzung und vor der nächsten Sitzung den Mitgliedern übermittelt wird. Das Protokoll ist öffentlich. Über den Umfang entscheidet der Bischof mit dem Vorstand.
2. Die Öffentlichkeit wird darüber hinaus in geeigneter Weise über die Sitzung informiert.

§ 8

Inkrafttreten

Vorstehende Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Dezember 2025 in Kraft und soll am Ende jeder Amtsperiode evaluiert werden. Die vorhergehende Ordnung vom 7. Januar 2021 verliert damit ihre Gültigkeit.

Dresden, am 26. September 2025

LS

Heinrich Timmerevers
Bischof von Dresden-Meißen